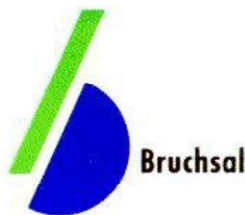


Richtlinien
zur freiwilligen Förderung
von sozialen Einrichtungen,
Diensten, Angeboten der
Freien Wohlfahrtspflege

(Wohlfahrtsrichtlinie)



Stadtverwaltung Bruchsal

01.01.2022

Richtlinie zur freiwilligen Förderung von sozialen Einrichtungen, Diensten, Angeboten der Freien Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsrichtlinie)

Stand 01.01.2022

Präambel

Die Stadt Bruchsal ist sich der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der sozialen Einrichtungen und der Freien Wohlfahrtspflege bewusst. Sie tragen mit ihrem Angebot und mit ihrem sozialpolitisch engagierten, haupt- und ehrenamtlichen Handeln maßgeblich dazu bei, dass unsere Stadtgesellschaft zukunftsfähig bleibt und sich die Lebenslagen vieler Menschen verbessert. Sie bringen die Interessen von Benachteiligten in den gesellschaftlichen Dialog mit ein und tragen durch ihre Dienstleistungen und Angebote dazu bei, soziale Probleme, Bedarfs- und Notlagen wahrzunehmen und zu bearbeiten. Sie fördern demokratische Prinzipien und mobilisieren aufgrund ihres gemeinwohlorientierten Handelns ehrenamtliches Engagement. Die Stadt Bruchsal begreift es daher als ihre kommunale Aufgabe, die Arbeit dieser Dienste, Vereine und Einrichtungen mit freiwilligen Zuwendungen zu fördern und zu unterstützen.

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

Zweck der Zuwendung ist es, durch die finanzielle Förderung die Arbeit der sozialen Einrichtungen, Dienste und Angebote zu unterstützen. Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und nach Maßgabe des Haushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie können gemeinnützige soziale Einrichtungen, Vereine, Dienste und Angebote, sowie die Träger der Freien Wohlfahrtspflege erhalten, soweit sie ihren Sitz oder eine Einrichtung in Bruchsal haben, ein öffentliches Interesse vorliegt und sich ihr Wirkungskreis überwiegend auf die Bevölkerung der Stadt Bruchsal auswirkt.
- (2) Eine Zuwendung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn Antragstellende ihren satzungsgemäßen Pflichten nachkommen und kein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen sie beantragt ist.
- (3) Förderfähig ist nur, wer nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht ausgrenzt. Die Ziele der Antragsstellenden müssen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Landesverfassung Baden-Württemberg und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vereinbar sein.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte und Maßnahmen die überwiegend einen religiösen oder parteipolitischen Charakter haben,
- Kirchen und Kirchen vergleichbare Gruppen, Religions- und Glaubensgemeinschaften, religiöse Vereinigungen,
- Arbeits-, Interessengemeinschaften und entsprechende Vereinigungen, Hauptverein unterstützende Fördervereine,
- Parteien, politische Vereinigungen, Initiativen und Gruppierungen mit vorwiegend politisch orientierten Inhalten, dazugehörige Ortsverbände und –gruppen,
- diejenigen, die gewalttätiges, rassistisches, religiös, sozial oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut pflegen oder verbreiten,
- Betriebs- und Freizeitorganisationen.

Abschnitt 2: Art und Umfang der Förderung

§ 2 Jährliche Förderung

(1) Jährliche institutionelle Förderung:

Soziale gemeinnützige Institutionen, Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Verbände können institutionelle Förderung als jährlichen Beitrag erhalten. Die Förderung soll dazu beitragen, dass die Organisation ihre satzungsgemäßen Aufgaben nachhaltig erfüllen kann.

(2) Jährliche Unterstützung von bestimmten Diensten und Angeboten:

Besondere Dienste und Angebote können eine jährliche Förderung erhalten, soweit diese dazu beitragen, die soziale Situation von Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig zu stabilisieren oder zu verbessern.

(3) Art, Umfang und Höhe der jeweiligen jährlichen Förderung nach § 2 Absatz 1 und 2 sind in Anlage 1 zu diesen Wohlfahrtsrichtlinien genannt.

Die Zuwendungen werden jährlich im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

(4) Über unterjährige Aufnahmen oder Streichungen der Förderung nach § 2 Absatz 1 und 2 bis zu einer Höhe von 3.000 Euro entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Änderungen über diesen Betrag hinaus bedürfen vor der Aufnahme in Anlage 1 eines Gemeinderatsbeschlusses.

(5) Die Anlage 1 wird nach diesen Vorgaben von der entsprechend beauftragten Stelle bei der Stadt Bruchsal fortgeschrieben, ohne dass die Wohlfahrtsrichtlinie ihre Gültigkeit verliert.

§ 3 Einzelmaßnahmen und Projekte

- (1) Besondere Projekte und Maßnahmen können einmalig oder auf eine bestimmte Zeit gefördert werden, soweit diese dazu beitragen, die soziale Situation von Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig zu stabilisieren oder zu verbessern.
- (2) Der Gemeinderat stellt für diese sozialen Projekte im Rahmen der Haushaltsplanung eine Gesamtsumme bereit. Die Einzelmaßnahmen und Projekte werden im Haushaltsplan bei der Produktgruppe 31.80 "Sonstige soziale Hilfen und Leistungen" erläutert.
- (3) Über die Anträge und die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet das zuständige Fachamt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 4 Veranstaltungsförderung

- (1) Die Raumkosten für Benefizveranstaltungen werden analog der städtischen Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Organisationen, Veranstaltungen und Projekten (Förderrichtlinie), in der jeweils aktuellen Fassung gefördert.
- (2) Danach können bis zu 100% der Veranstaltungsraumkosten bei einer öffentlichen Benefizveranstaltung in einem Veranstaltungsraum der Stadt, der BTMV oder in gesondert zu begründenden und zu genehmigenden Einzelfällen in einer nicht kommerziellen Einrichtung übernommen bzw. bezuschusst werden.
- (3) Nähere Regelungen beispielsweise über Förderumfang und Antragstellung werden in der Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Organisationen, Veranstaltungen und Projekten (Förderrichtlinie), in der jeweils aktuellen Fassung getroffen und finden analog Anwendung.

§ 5 Jubiläumszuwendungen

- (1) Anlässlich eines Jubiläums wird sozialen gemeinnützigen Institutionen, Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Verbänden, die eine institutionelle Förderung nach § 2 Absatz 1 erhalten, eine Zuwendung analog der städtischen Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Organisationen, Veranstaltungen und Projekten (Förderrichtlinie), in der jeweils aktuellen Fassung gewährt.
- (2) Danach gewährt die Stadt bei epochalen Jubiläen (alle 25 Jahre) pro Jahr des Bestehens eine Zuwendung in Höhe von 10 Euro, max. jedoch 1.000 Euro.
- (3) Nähere Regelungen beispielsweise über Förderumfang und Antragstellung werden in der Richtlinie zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Organisationen, Veranstaltungen und Projekten (Förderrichtlinie), in der jeweils aktuellen Fassung getroffen und finden analog Anwendung.

Abschnitt 3: Verfahren

§ 6 Antragstellung

- (1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind bei der Stadtverwaltung Bruchsal, zuständigen Amt/Abteilung, spätestens zum 15.06. für das kommende Haushaltsjahr mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu stellen. In Absprache mit dem zuständigen Amt/Abteilung kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme von dieser Frist vereinbart werden.
- (2) Von der Antragsstellung und Frist ausgenommen, ist die jährliche institutionelle Förderung nach § 2 Absatz 1. Diese wird ohne Antrag gewährt und automatisch an die Institutionen ausgezahlt.
- (3) Der Antrag ist bei dem/der für die Antragstellenden zuständigen Amt/Abteilung zu stellen. Zuschüsse zu entstandenen Kosten können nur in Verbindung mit Rechnungskopien/-scans oder Zahlungsnachweisen sowie dem Formular „Bestätigung über den Vorsteuerabzug“ bearbeitet werden.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Die Stadt Bruchsal ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Es sind ihr hierfür die notwendigen Auskünfte zu erteilen und nach Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (2) Mit dem Zuwendungsbescheid wird festgelegt, ob ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Der Verwendungsnachweis in Form eines Projektberichtes (Aktivitäten, Veranstaltungen, Mitglieder, Anzahl der Besucher und Beratungen usw.) ist bis spätestens zum 31.03. für das vorangegangene Förderjahr vorzulegen.
- (4) Änderungen die sich in der Zwischenzeit gegenüber dem Antrag ergeben, sind dem zuständigen Amt/Abteilung unverzüglich mitzuteilen. Bei falschen Angaben oder bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften kann die Zuwendung teilweise oder in voller Höhe zurückgefordert werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bruchsal, den 01.02.2022

gez.
Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Die Übereinstimmung dieser Richtlinie mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 wird bestätigt.

Ausgefertigt:

Bruchsal, den 07.03.2022

A handwritten signature in blue ink that reads "Cornelia Petzold-Schick". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'C'.

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin